

## A.25 Motor Vehicle Information

Authors: Winfried Veil

Last update: 2021-09-24 04:16:07 | By: Winfried Veil

Created at: 2021-09-24 04:16:07

**Verordnung 2018/858 vom 30. Mai 2018 u?ber die Genehmigung und die Marktu?berwachung von Kraftfahrzeugen und Kraft fahrzeuganha?ngern sowie von Systemen, Bauteilen und selbststa?ndigen technischen Einheiten fu?r diese Fahrzeuge**

### Artikel 12

#### Online-Datenaustausch

[...]

(2) Ab dem 5. Juli 2026 **machen die Mitgliedstaaten der O?ffentlichkeit** anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer **die U?bereinstimmungsbescheinigung jedes Fahrzeugs** in Form strukturierter Daten in elektronischem Format im gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystem gema?ß Artikel 37 **zuga?nglich**.

Ab dem 5. Juli 2026 **machen die Mitgliedstaaten der O?ffentlichkeit** die in der U?bereinstimmungsbescheinigung **enthaltenen Informationen** — mit Ausnahme von Fahrzeug-Identifizierungsnummern — in Form strukturierter Daten in elektronischem Format im gemeinsamen sicheren elektronischen Austauschsystem gema?ß Artikel 37 **zuga?nglich**.

Die Kommission erla?sst Durchfu?hrungsrechtsakte, in denen das Format der in den Unterabsatzen 1 und 2 des vorliegenden Absatzes genannten Informationen sowie die Kriterien fu?r den o?ffentlichen Zugang zu diesen Informationen festgelegt sind. Diese Durchfu?hrungsrechtsakte werden gema?ß dem Pru?fverfahren nach Artikel 83 Absatz 2 erlassen.

[...]

(4) Die **Mitgliedstaaten verwenden ein** gemeinsames sicheres elektronisches **Austauschsystem** gema?ß den — in Artikel 27 Absatz 3 genannten — Durchfu?hrungsrechtsakten, **um eine Aufstellung der EU-Typgenehmigungen** fu?r Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbststa?ndige technische Einheiten, die sie erteilt, gea?ndert, versagt oder widerrufen haben, **sowie eine Aufstellung der technischen Dienste**, die die Pru?fungen fu?r die betreffenden EU-Typgenehmigungen durchgef?hrt

haben, ab dem 1. September 2022 **öffentlich zugänglich zu machen**.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das Format der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten zugänglichen Informationen sowie die Kriterien für den öffentlichen Zugang zu diesen Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 83 Absatz 2 erlassen.

(5) Die **Kommission entwickelt ein Instrument, mit dem die** von anerkannten Dritten — die die Anforderungen der in Artikel 13 Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakte erfüllen — übermittelten **Prüfergebnisse und Beschwerden** über die Eigenschaften von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten **der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden**.

## Artikel 13

### Allgemeine Pflichten der Hersteller

[...]

(10) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 5 und unter Beachtung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften **stellen die Hersteller von Fahrzeugen Daten bereit, die für** von Dritten durchgeführte **Nachprüfungen** einer etwaigen Nichteinhaltung der Vorschriften **benötigt werden**, einschließlich aller Parameter und Einstellungen, die zur genauen Nachstellung der zum Zeitpunkt der Typgenehmigungsprüfung herrschenden Prüfbedingungen benötigt werden.

Zum Zwecke des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes legt die Kommission in Durchführungsrechtsakten die unentgeltlich bereitzustellenden Daten sowie die **Anforderungen fest, die Dritte erfüllen müssen, um ihr berechtigtes Interesse** an den Bereichen öffentliche Sicherheit oder Umweltschutz und ihren Rückgriff auf angemessene Prüfeinrichtungen **nachzuweisen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 83 Absatz 2 erlassen.

## Artikel 61

### Pflichten des Herstellers zur Bereitstellung von Fahrzeug- OBD- und Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen

(1) Die **Hersteller gewährleisten unabhängigen Wirtschaftsakteuren** uneingeschränkten, standardisierten und diskriminierungsfreien **Zugang zu Fahrzeug-OBD-Informationen**, Diagnose- und anderen **Gäten und Instrumenten** einschließlich der vollständigen **Referenzinformationen** und

verfügbaren Downloads für die zu verwendende Software sowie zu **Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen**. Die Angaben sind leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen darzubieten. **Unabhängige Marktteilnehmer erhalten Zugang zu den Ferndiagnosediensten**, die von Herstellern sowie Vertragshändlern und -werkstätten genutzt werden.

Die Hersteller stellen eine standardisierte, zuverlässige und ortsungebundene Struktur zur Verfügung, die es unabhängigen Reparaturbetrieben ermöglicht, Arbeiten durchzuführen, bei denen auf das Sicherheitssystem des Fahrzeugs zugegriffen werden muss.

(2) Bis die Kommission die einschlägigen Normen mithilfe des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder eines vergleichbaren Normungsgremiums erlassen hat, werden die Fahrzeug-OBD-Informationen sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen leicht zugänglich so dargeboten, **dass unabhängige Wirtschaftsakteure sie mit angemessenem Aufwand verarbeiten können**.

Die Fahrzeug-OBD-Informationen sowie die Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen werden auf den Webseiten der Hersteller oder, wenn das aufgrund der Art der Informationen nicht möglich ist, in einem anderen geeigneten Format veröffentlicht. Unabhängige Wirtschaftsakteure, die keine Reparaturbetriebe sind, erhalten die Angaben auch in einem maschinenlesbaren Format, das mit herkömmlichen IT-Instrumenten und herkömmlicher Software elektronisch verarbeitet werden kann und unabhängigen Wirtschaftsakteuren ermöglicht, die mit ihrem Geschäft verbundenen Aufgaben in der Lieferkette des Zubehör- und Ersatzteilmarkts wahrzunehmen.

[...]

(5) Der Hersteller stellt unabhängigen Wirtschaftsakteuren sowie Vertragshändlern und -reparaturbetrieben ebenfalls **Weiterbildungsmaterial** zur Verfügung.

(6) Der Hersteller stellt sicher, dass die Fahrzeug-OBD-Informationen und Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen außer während der Wartung des Informationssystems **jederzeit zugänglich** sind.

Die Hersteller machen spätere Änderungen und Ergänzungen ihrer Fahrzeug-OBD-Information und Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformation auf ihrer Internetseite zum selben Zeitpunkt zugänglich, zu dem sie sie den Vertragswerkstätten zur Verfügung stellen.

(7) Für die Zwecke der Herstellung und Instandhaltung von OBD-kompatiblen Ersatzteilen oder von für die Instandhaltung benötigten Teilen sowie Diagnose- und Prüfgeräten **stellt der Fahrzeughersteller allen interessierten Herstellern oder Reparaturbetrieben** von Bauteilen und Diagnose- und Prüfgeräten **die einschlägigen Fahrzeug-OBD- Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen** diskriminierungsfrei **zur Verfügung**.

(8) Für die Zwecke der Entwicklung, Herstellung und Reparatur von Fahrzeugausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge **stellt der Fahrzeughersteller allen interessierten Herstellern, Einbaubetrieben und Reparaturbetrieben** von Ausrüstungen für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge **die einschlägigen Fahrzeug- OBD-Informationen sowie Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen** diskriminierungsfrei **zur Verfügung**.

(9) Werden Reparatur- und Wartungsaufzeichnungen über ein Fahrzeug in einer zentralen Datenbank des Fahrzeug herstellers oder in einer für diesen unterhaltenen zentralen Datenbank gespeichert, **so haben unabhängige Reparaturbetriebe unentgeltlichen Zugang zu derartigen Aufzeichnungen** und haben die Möglichkeit, Informationen über von ihnen durchgeführte Reparatur- und Wartungsarbeiten einzugeben.